

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ittigen erlassen das

## *Reglement über die Schulzahnpflege*

### *1. Allgemeine Bestimmungen*

Zweck

*Art. 1* <sup>1</sup>Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

<sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

### *2. Organisation*

Schulzahnarzt /  
Schulzahnärztin

*Art. 2* <sup>1</sup>Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Zentralschulkommission durch Vertrag verpflichtet.

<sup>3</sup> Für die Behandlungen werden die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen ohne Honorargarantie aber mit einem erhöhten Taxpunktwert verpflichtet.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Fachpersonal *Art. 3* Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Zentralschulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahn-  
pflegeleitung *Art. 4* Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Zentralschulkommission auf Antrag der Schulleitung ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

### *3. Regelmässige vorbeugende Massnahmen*

Instruktion  
Vorbeugungs-  
massnahmen *Art. 5* Einmal jährlich findet klassenweise eine Instruktion durch eine von der Zentralschulkommission angestellte Schulzahnpflegeassistentin statt. Sie unterstützt die Lehrkräfte in ihrer Aufgabe und instruiert sie über die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen.

Fluorbürsten *Art. 6* In den 1. bis 9. Klassen wird alle zwei Monate ein Fluorbürsten, im Kindergarten Zähneputzen ohne Fluor unter Aufsicht der Klassenlehrkräfte durchgeführt.

### *4. Behandlungskostenbeiträge*

Anspruchs-  
berechtigung  
allgemein *Art. 7* <sup>1</sup>Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche  
Verhältnisse

*Art. 8* Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Finanzielle  
Verhältnisse

*Art. 9* Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen heranzuziehen. Die Anspruchsberechtigten dürfen kein steuerpflichtiges Vermögen aufweisen.

Ermittlung des  
Einkommens  
und Vermögens

*Art. 10* Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende  
Behandlungs-  
kosten

*Art. 11* <sup>1</sup>Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

<sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

**a** versäumte Sitzungen

**b** Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.)

**c** spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt)

**d** Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

<sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

*Art. 12* <sup>1</sup>An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Pro Rechnung haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 50.00 zu tragen.

<sup>3</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 14 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

Geltendmachung  
des Beitrages

*Art. 13* <sup>1</sup>Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

**a** Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes

**b** Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger

**c** Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten

**d** Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

<sup>3</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung zieht die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt bei.

Beitrags-  
berechnung

*Art. 14* <sup>1</sup>Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Beilage 2 zu diesem Reglement festgehalten.

### *5. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Inkrafttreten

*Art. 16* Dieses Reglement inklusive den Beilagen 1 und 2 tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

## *Genehmigung*

Das Reglement über die Schulzahnpflege ist an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2002 genehmigt worden.

Gemeindeversammlung Ittigen



Ernst Bolt  
Gemeindeversammlungspräsident



Annamarie Dick  
Gemeindeschreiberin

## *Auflagebescheinigung*

Das Reglement über die Schulzahnpflege ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2002 in der Gemeindeverwaltung Ittigen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 01. November 2002 publiziert. Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 11. Dezember 2002 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht.



Annamarie Dick  
Gemeindeschreiberin

Ittigen, 24. Januar 2003

Am 14. Februar 2003 wurde im Anzeiger Region Bern die Inkraftsetzung publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Amtsbezirk Bern wurden im Februar 2003 zwei Exemplare zugestellt.

Markus Becker  
Stv Gemeindeschreiber

## *Beilage 1*

zum

### *Reglement über die Schulzahnpflege*

---

#### *Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen*

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

*Beilage 2*

*zum Reglement über die Schulzahnpflege*

---

*Behandlungskostenbeiträge für Kinder minderbemittelter Eltern*

<i>Steuerbares Einkommen</i>	<i>bis Fr. 22'000.00</i>	<i>bis Fr. 29'000.00</i>	<i>bis Fr. 36'000.00</i>	<i>bis Fr. 43'000.00</i>	<i>bis Fr. 50'000.00</i>
<i>Kinderzahl</i>	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
<i>1</i>	90 %	40 %	0 %	0 %	0 %
<i>2</i>	90 %	50 %	20 %	0 %	0 %
<i>3</i>	90 %	60 %	30 %	0 %	0 %
<i>4</i>	90 %	70 %	40 %	10 %	0 %
<i>5</i>	90 %	80 %	50 %	20 %	20 %
<i>6</i>	90 %	90 %	60 %	30 %	30 %